

Allein im Regen

Die Kosten für den Parteispenden-Prozeß werden den Angeklagten Lambsdorff und Friderichs großzügig ersetzt – rechtswidrig?

Im Haushaltsausschuß des Bundestages wurde ein heikles Millionending zu Lasten des Steuerzahlers besprochen; Diskretion war erwünscht.

Thema war ein Bericht der Bundesregierung „Betr.: Rechtsschutz in Strafsachen für Bundesbedienstete, hier: Sachstand der Gewährung von Prozeßkostenhilfe“. Diese Umschreibung war eher irreführend.

Denn es ging, damals im Mai, nicht um bedürftige Beamte, denen der Bund Prozeßkostenhilfe leistet. Es ging um die drei Ex-Minister Hans Friderichs (FDP), Otto Graf Lambsdorff (FDP) und Egon Franke (SPD), die für ihre Prozeßkosten mit überaus großzügigen „Darlehen“ aus der Staatskasse bedient wurden.

Deshalb bat Erich Riedl (CSU), der Parlamentarische Staatssekretär des FDP-Wirtschaftsministers Martin Bangemann, um besondere Verschwiegenheit. Auf seinen Antrag wurde die Sitzung vorübergehend für „VS-vertraulich“ erklärt; das Protokoll wanderte in die Geheimschutzstelle des Parlaments.

Tatsächlich waren die Beträge, die der CSU-Mann aus den Akten seines Ministeriums nannte, nicht besonders beeindruckend: Im ungünstigsten Fall, so rechnete er vor, werde die ganze Angelegenheit die Staatskasse 1,3 Millionen Mark kosten, vermutlich aber weniger – ein Klacks für den Milliardenetat.

Erst nach der Weihnachtspause, vermutlich im Januar, kann das Wirtschaftsministerium die Endabrechnung vorlegen. Erst dann wird sich herausstellen, wieviel von diesem Batzen Nordrhein-Westfalen zahlt, das Land, in dem das Gerichtsverfahren gegen Lambsdorff stattfand und dessen Kasse die Prozeßkosten übernehmen muß, soweit die Angeklagten freigesprochen worden sind. Nach Schätzungen der Experten bleibt die zu erwartende Entlastung der Bundes- durch die NRW-Kasse jedoch gering: etwa 260.000 Mark.

Trotzdem haben die Herrschaften Grund, die Vorgänge vertraulich zu behandeln. Denn die so freizügig gewährte Prozeßkostenhilfe für die Ex-Minister steht juristisch auf wackligem Grund. Die Regelung widerspricht höchststrichterlichen Entscheidungen, verletzt das Verfassungsgebot der Gleichbehandlung und riecht wieder einmal nach Bonner Selbstbegünstigung.

Die Bestimmungen, nach denen dies alles möglich ist, wurden erst 1985 – rückwirkend zum 1. Juli 1982 – in Kraft gesetzt. Es war der letzte Versuch, prominente Steuerhinterzieher vor den Fol-



Ex-Wirtschaftsminister Lambsdorff (M.): Staatsgelder für Staranwälte

gen der von ihnen angerührten Spendenaffären zu schützen. Nachdem schon die Amnestiepläne gescheitert waren, sollten die Politiker wenigstens bei der Bezahlung ihrer Verteidigungskosten auf Staatsknete rechnen können.

So wurde mit dem bis dahin geltenden Grundsatz gebrochen, daß ein Staatsdiener im Prozeßfall von seinem Dienstherrn nur die Anwaltsgebühren zurückfordern kann, die zu seiner Verteidigung „notwendig“ sind. Seit die Ex-Minister Friderichs und Lambsdorff beschuldigt und angeklagt waren, durften sie die mit ihren Anwälten frei vereinbarten Honorare in Rechnung stellen.

Der Rechnungshof beanstandete dieses Verfahren zwar. Aber statt der Praxis wurde nur der Erlaß des Innenministeriums geändert – die SPD spielte mit, weil inzwischen ihr Ex-Minister Egon Franke auf die Anklagebank geraten war. Auch er profitierte von der Regelung, daß frei ausgehandelte Anwaltshonorare vom Staat zunächst vorgestreckt und – im Fall des Freispruchs – nicht zurückverlangt werden können.

Inzwischen aber hat bei den Sozialdemokraten das Nachdenken begonnen. Das durch ein ministerielles Rundschreiben juristisch nur notdürftig abgesicherte Verfahren hält die stellvertretende Fraktionsvorsitzende Herta Däubler-Gmelin sogar für „rechtswidrig“. Die SPD-Rechtsexpertin sieht den Gleichheitsgrundsatz verletzt. Zwar verspricht der Erlaß auf dem Papier allen Bediensteten gleiche Rechte. Aber die Bestimmungen sind weder vor Gericht einklagbar noch so gefaßt, daß dem Dienstherrn kein Schlupfloch mehr bliebe.

* Am 30. Januar 1986 mit Sicherheitsbeamten und Verteidiger auf dem Weg zum Bonner Gericht.

Im Normalfall ist eben nicht das frei vereinbarte Anwaltshonorar die Grundlage der Berechnungen. Wenn „draußen im Lande“ ein Beamter vor Gericht steht, werden seine Gebühren pingelig nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) abgerechnet. Einen Staranwalt kann sich der Schrankenwärter nicht leisten, wenn er vergaß, den Übergang zu schließen.

Für die drei Ex-Minister galten von Anfang an andere Maßstäbe. Sie durften sich auf Staatskosten teure Advokaten leisten, die weit oberhalb der BRAGO Gebühren liquidierten.

Dies brachte den Rechtsanwalt und Notar Johann Hermann Husmann aus dem lippischen Bad Meinberg so in Rage, daß er empörte Briefe an den Petitionsausschuß des Bundestages schrieb. Er wollte wissen, „ob es ein Gesetz gibt, nach welchem ein vernünftiger Minister oder Beamter solcher hohe Beträge aus der Staatskasse als Prozeßkostenhilfe beanspruchen kann“.

Die Antwort kennt der Jurist: Es gibt kein solches Gesetz, auch nicht für die Ex-Minister. „Beide sind“, schrieb der Christdemokrat auch seinen Parteifreunden, „dem Vernehmen nach Millionäre und haben ein Einkommen, von dem der gewöhnliche Steuerzahler nur träumen kann... Daraus folgt, daß sie insoweit nicht fürsorgebedürftig waren.“

Umgekehrt geht die öffentliche Kasse durchaus knausrig mit Anwälten um, die sich in einfachen Prozessen ihr Geld verdienen. Husmann etwa erhielt als Pflichtverteidiger in dem Wiederaufnahmeverfahren eines „Lebenslänglichen“ zwischen 1975 und 1980 bei einem

Arbeitsaufwand von 290 Stunden umgerechnet 5,17 Mark pro Stunde.

Im Flick-Prozeß, wo es um Bestechlichkeit und Parteispenden ging, kostete ein Wahlverteidiger etwa 4000 Mark pro Sitzungstag. Nach 126 Verhandlungstagen kamen für die vom Vorwurf der Bestechlichkeit freigesprochenen, aber wegen Steuerhinterziehung verurteilten Ex-Minister Lambsdorff und Friderichs beträchtliche Summen zustande.

Für seinen Verteidiger Egon Müller aus Saarbrücken erhielt Lambsdorff vom Wirtschaftsministerium bisher ein Darlehen über 515 927,32 Mark; einen Anteil von 77 641,20 Mark, den er zunächst selbst übernahm, wird Lambsdorff nach Einschätzung des Wirtschaftsministeriums mit Aussicht auf Erfolg zurückverlangen.

Sein Vorgänger Friderichs stellte für seinen Wahlverteidiger Eberhard Wahle aus Stuttgart 559 409,14 Mark in Rechnung. Ausgezahlt wurden 250 000 Mark, um den Rest wird noch verhandelt.

Vergleichsweise preiswert blieb der Sozialdemokrat Egon Franke, der sich gegen den Vorwurf zu verteidigen hatte, als Innerdeutscher Minister Millionenbeträge verschlampt zu haben. Franke wurde freigesprochen. Er bekam ein Darlehen von 236 652,66 Mark.

Keinerlei Anspruch auf öffentliche Fürsorge hatte der Ex-Manager Eberhard von Brauchitsch. Auch er wurde vom Vorwurf der Bestechlichkeit freigesprochen. Aber ihm erstattete die Staatskasse nur die gesetzlichen Gebühren – nach 126 Verhandlungstagen etwa 80 000 Mark.

Für die drei Pflichtverteidiger im Flick-Spendenprozeß, Volkmar Mehle, Hanno Marquardt und Sven Thomas, mußte die nordrhein-westfälische Gerichtskasse inzwischen mehr als 270 000 Mark berappen. Alle drei Advokaten hatten erfolgreich beim Oberlandesgericht in Köln erhöhte Pauschgebühren beantragt.

Einen Teil dieser Summe werden Lambsdorff, Friderichs und Brauchitsch zurückzahlen müssen, wenn die Prozeßkosten endgültig abgerechnet werden – vermutlich ein Drittel, also je 30 000 Mark, weil das Spendenverfahren, in dem sie verurteilt wurden, etwa ein Drittel des Prozesses ausmachte.

Aber schon jetzt steht fest, daß zumindest Lambsdorff sich die Verfahrenskosten von der FDP in Nordrhein-Westfalen zurückholen wird – das mit seinem Zweit-Verteidiger Thomas ausgehandelte Honorar ebenso wie seine Rückzahlungen an die Staatskasse. An einen entsprechenden Beschluß der NRW-Liberalen vom 13. November 1981 erinnerte Achim Rohde, FDP-Fraktionschef im Landtag. Begründung: Es wäre „unmoralisch“, den Grafen, „der ja nicht als Person gehandelt hat, sondern als Schatzmeister der FDP, jetzt allein im Regen stehenzulassen“.

CDU

Diabolisch gut

Der Streit in der Union um den Abtreibungs-Paragraphen 218 wird immer schärfer. Rita Süßmuth gerät in Bedrängnis.

Lois Graf von Waldburg-Zeil (CDU) wollte sich mit der vom Arbeitsminister vorgelegten Reform des Gesundheitswesens nicht zufriedengeben. Auf der CDU/CSU-Fraktionssitzung am vergangenen Dienstag beehrte er auf, es sei wirklich unerträglich, daß die Krankenkassen in der Bundesrepublik nach wie vor Abtreibungen finanzieren müßten.



Koalitionspolitiker Engelhard, Rita Süßmuth
Druck aus den Südstaaten

Da fuhr ihm Norbert Blüm über den Mund: Über die Krankenkassen sei am Paragraph 218 nichts zu verändern; da müßten sich die Kollegen schon einen anderen Weg überlegen.

Die Unions-Abgeordneten, die Abtreibungen erschweren wollen, müssen nun zunächst einmal auf das Beratungsgesetz zum Paragraphen 218 warten, das Rita Süßmuth schon für Oktober versprochen hatte, dann für Dezember und jetzt „ganz bestimmt“ für Anfang nächsten Jahres. Der Druck auf die Ministerin, ihre liberalen Ansichten zu korrigieren, wird derweil immer größer.

Der baden-württembergische Ministerpräsident Lothar Späth mahnte schon, es sei Eile geboten: „Jedes weitere Zuwarten vergibt Chancen für die Bewahrung des Lebens ungeborener Kinder.“ Das erste Ziel: Die Beratungen sollen auf jeden Fall so restriktiv gehandhabt werden wie heute schon in Baden-Württemberg. Späths Sozialministerin

Barbara Schäfer überprüft zur Zeit, ob sie einer Freiburger Beratungsstelle die Anerkennung entziehen kann, weil dort nicht intensiv genug versucht werde, schwangeren Frauen die Abtreibung auszuweisen.

Wilhelm Vorndran, Staatssekretär im bayrischen Justizministerium, droht gar, die CSU werde einen eigenen Gesetzentwurf vorlegen, falls die Bundesregierung den ihren nicht bald präsentiere. Rita Süßmuths Entwurf soll nach dem Willen der Südstaatler sehr viel strenger ausfallen als mit der FDP bei den Koalitionsverhandlungen abgesprochen.

Nicht nur der Arzt, der die Begründung für eine soziale Indikation unterschreibt, sondern auch der, der den Abbruch durchführt, soll seine Entscheidung „umfassend schriftlich niederlegen“.

Jede Frau, die abtreiben will, hätte dann nicht nur einem Berater, sondern noch zwei Ärzten ihre persönlichen Probleme zu schildern. Beratung und Indikation sollen außerdem nicht mehr unter einem Dach stattfinden dürfen. Das würde das Aus für die Familienplanungszentren in Hamburg und Berlin bedeuten. Darüber hinaus wollen die Baden-Württemberger eine „dem Einzelfall angemessene Frist“ zwischen Beratung und Indikation festschreiben.

Rita Süßmuth hält eigentlich von alledem nichts. Ihr Ziel ist es, die Beratung zu verbessern, nicht aber den Paragraphen 218

mit Hilfe des Beratungsgesetzes zu verschärfen. Ihren Widerstand gegen die katholisch-konservativen Abtreibungsgegner formuliert sie juristisch.

Die im Paragraph 218 festgeschriebene Frist von mindestens drei Tagen zwischen Beratung und Abbruch kann, wie die Experten des Familienministeriums meinen, nur über eine Änderung des Paragraphen selber verlängert werden. Auch die Vorschrift, der abtreibende Arzt solle seine Entscheidung schriftlich begründen, habe nichts im Beratungsgesetz zu suchen, auch hierfür müsse der Paragraph 218 geändert werden.

Doch eine solch grundsätzliche Änderung, das weiß nicht nur Rita Süßmuth, wird mit dem Koalitionspartner FDP nicht durchzusetzen sein; und auch in der CDU/CSU-Fraktion des Bundestages gibt es derzeit dafür nur eine starke Minderheit von ungefähr 80 Abgeordneten. Deshalb suchen die Bayern und die Baden-Württemberger nach anderen